

7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neustadt am Kulm (BGS-EWS)

Aufgrund der Artikel 5, 8 und 9 des KAG erlässt die Stadt Neustadt am Kulm folgende

7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 02.12.1998, zuletzt geändert am 23.12.2014:

§ 1

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grund- und Einleitungsgebühren.“

2. Folgender § 9a wird neu eingefügt:

„§ 9a

(1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngrößen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 5 m ³ /h	72,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	108,00 €/Jahr
bis 20 m ³ /h	144,00 €/Jahr
bis 30 m ³ /h	216,00 €/Jahr
über 30 m ³ /h	252,00 €/Jahr“

3. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 3,07 € pro Kubikmeter Abwasser“.

4. § 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebühr neu.“

5. § 14 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grund- und Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Neustadt am Kulm, den 27.11.2015

Stadt Neustadt am Kulm



Haberberger
1. Bürgermeister